

Neue Nachmittagsbetreuung (§3 Abs. 1 lit.i, §§53-55 StKBGG; § 1 Abs. 7, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 16 StKBFG)

Frage: Wie ist das Verfahren zur Errichtung einer Nachmittagsbetreuung?

Antwort:

Das Errichtungsverfahren betreffend die Nachmittagsbetreuung ist an das Errichtungsverfahren von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kindergarten, Kinderkrippe, Hort, etc.) angelehnt.

Das bedeutet, seitens des Erhalters/der Erhalterin ist ein Antrag auf Errichtungsbewilligung zu stellen. Daraufhin erfolgt eine Verhandlung vor Ort, bei welcher die Bedingungen und Auflagen für den Betrieb festgelegt werden. Abgeschlossen wird das Verfahren - bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen - mit einer Errichtungsbewilligung, die mittels Bescheid erfolgt. Die Nachmittagsbetreuung darf erst nach erfolgter Bewilligung den Betrieb aufnehmen.

Befinden sich mehrere Einrichtungen am selben Standort, ist genau anzugeben, in welcher Einrichtung die Nachmittagsbetreuung angeboten wird. Es wird empfohlen, jene Einrichtung zu wählen, die das umfangreichste und variabelste Raumprogramm hat.

ACHTUNG: Die Nachmittagsbetreuung kann ausschließlich in Kinderkrippen, Kindergärten (inkl. HPK) und Alterserweiterten Gruppen angeboten werden.

Frage: Wie lange ist die Mindestöffnungszeit pro Woche der Nachmittagsbetreuung um eine Förderung zu erhalten?

Antwort: Mindestens 10 Stunden

Frage: Bei einer Mindestöffnungszeit von 10 Stunden- muss die BetreuerIn nachweislich 10 Stunden anwesend sein?

Antwort: Die Personalausstattung ist jedenfalls für die Mindestöffnungszeit laut StKBFG nachzuweisen.

Frage: Wenn die Mindestöffnungszeit überschritten wird und die Kinder vor offizieller Öffnungszeit abgeholt sind, muss die BetreuerIn trotzdem weiterhin bis zum Ende der Öffnungszeit anwesend sein?

Antwort:

Nein.

Frage: Maximale Öffnungszeit der Nachmittagsbetreuung?

Antwort:

Die tägliche Öffnungszeit von Halbtagsgruppe am Vormittag und Nachmittagsbetreuung darf insgesamt maximal 14 Stunden betragen.

Frage: Wie muss der Betreuungsschlüssel in der Nachmittagsbetreuung aussehen?

Antwort: Eine BetreuerIn für max. 5 Kinder, ab dem 6. Kind ein/e zusätzliche/r KinderbetreuerIn wobei Kinder unter drei Jahren doppelt zu zählen sind.

Frage: Ist es möglich das Modell Tageseltern zeitgleich mit der Nachmittagsbetreuung zu führen?

Antwort: Nein, eine zeitgleiche Betreuung am selben Standort ist nicht zulässig.

Frage: Kann die Besuchspflicht eines Kindes im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr im Ausmaß von 20 Wochenstunden auch in der Nachmittagsbetreuung erfüllt werden?

Antwort: Nein, da die Nachmittagsbetreuung keine institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist.

Frage: Ist eine Nachmittagsbetreuung auch im Anschluss an eine 5 bzw. 5,5 stündige Öffnungszeit möglich?

Antwort: Nein, die Halbtageeinrichtung, an deren Anschluss die Nachmittagsbetreuung angeboten wird, muss mindestens 6 Stunden geöffnet sein.

Frage: Kann an jedem Standort eine Nachmittagsbetreuung geführt werden?

Antwort:

Nein, die Nachmittagsbetreuung darf nur in Kinderkrippen, Kindergärten (exkl. HPK) und Alterserweiterten Gruppen angeboten werden.

Frage: Welche Art der Nachmittagsbetreuung ist an welchem Standort zulässig?

am Standort	Nachmittagsbetreuung
Kinderkrippe	0-3 Jahre
Kindergarten	3 Jahre bis Erreichen der Schulpflicht
Alterserweiterte Gruppe	18 Monate bis Ende der Volksschulzeit
Kinderkrippe und Kindergarten	0 Jahre bis Erreichen der Schulpflicht
Kinderkrippe und Alterserweiterte Gruppe	0 Jahre bis Ende der Volksschulzeit
Kindergarten und Alterserweiterte Gruppe	18 Monate bis Ende Volksschulzeit
Kindergarten und Hort	3 Jahre bis Erreichen der Schulpflicht
Kinderkrippe und Kinderhaus	0 bis 3 Jahre
Frage: 1 Gruppe Kinderkrippe ganztags, 2 Gruppen Kindergarten halbtags an einem Standort - ist eine Nachmittagsbetreuung zulässig?	
Antwort: die Nachmittagsbetreuung ist im Anschluss an den Kindergarten (da halbtags) zulässig, auch Kinder unter drei Jahren dürfen diese besuchen. Begründung: gleicher Standort (siehe Tabelle S.1)	
Frage: 1 Gruppe Kinderkrippe, 2 Gruppen Kindergarten (alle halbtags) an einem Standort – wo darf die Nachmittagsbetreuung geführt werden?	
Antwort: die Nachmittagsbetreuung darf nur ENTWEDER im Anschluss an den Kindergarten ODER an die Kinderkrippe geführt werden, alle Kinder sind in diesem Fall in einer Nachmittagsbetreuung zusammenzufassen. Es wird empfohlen, jene Einrichtung zu wählen, die das umfangreichste und variabelste Raumprogramm hat.	